

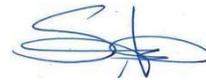
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/514

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 07.12.2022



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

22. November 2022

**Information des Finanzausschusses gem. Ziff. 2.8. Haushaltsführungserlass
bezüglich einer Verwaltungsvereinbarung der Länder;
hier: Verbesserung der Kooperationsstrukturen – Fachstelle für Sicherheit und Ge-
sundheitsschutz bei der Arbeit**

Sehr geehrter Herr Harms,

um der Dynamik der Arbeitswelt und den damit verbundenen Herausforderungen für die Arbeitsschutzbehörden der Länder gerecht zu werden, bedarf es einer Verbesserung der Kooperationsstrukturen mit dem Ziel eines einheitlichen Vollzugs. Neben dem zunehmenden Koordinierungsbedarf ist es auch erforderlich, eine Weiterentwicklung hin zu modernen Aufsichtsstrategien zu verstetigen, eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung für die Arbeitsschutzbehörden voranzutreiben und den zunehmenden Berichtspflichten als Länder gegenüber dem Bund und sonstigen Institutionen gerecht zu werden. Die Evaluationen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben gezeigt, dass die länderübergreifende Abstimmung über die strategische Ausrichtung,

die Planung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander, aber auch im Verhältnis zu den Unfallversicherungsträgern verbesserungsbedürftig ist.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich daher intensiv mit der Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes sowie der Verbesserung der länderübergreifenden Kooperationsstrukturen befasst. Sie hat sich insbesondere dazu bekannt, dass der Stärkung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in seiner koordinierenden Funktion eine hohe strategische Bedeutung zukommt. Durch die Einrichtung einer Fachstelle der Länder für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit als dauerhafte Struktur wird ein weiterer Beitrag zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung für länderübergreifende Aktivitäten geleistet. Die ASMK hat mit entsprechendem Beschluss auf ihrer 98. Tagung 2021 (TOP 7.24) erneut diese Notwendigkeit unterstrichen. Grundlage für die Errichtung einer solchen länderübergreifenden Fachstelle soll der beigefügte Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung sein.

Die anfallenden Kosten werden in Anwendung des an die Anzahl der teilnehmenden Länder angepassten Königsteiner Schlüssels auf die Länder aufgeteilt. Baden-Württemberg wird sich an der Fachstelle und den damit verbundenen Kosten in absehbarer Zeit noch nicht beteiligen.

Für Schleswig-Holstein ergeben sich aus der Umsetzung Mehrkosten von ca. 21.300 € jährlich, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2023 berücksichtigt werden.

Dem Finanzausschuss wird dieses zur Information gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen ständigen Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (Länderfachstelle)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Arbeitswelt befindet sich durch die Digitalisierung, den technologischen und demographischen Wandel und auch durch Veränderungen, die durch die green economy initiiert werden in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess, der auch den Arbeitsschutz vor besondere Herausforderungen stellt.

Um der Dynamik der Arbeitswelt und den damit verbundenen Herausforderungen für die Arbeitsschutzbehörden der Länder gerecht zu werden, bedarf es u.a. einer Verbesserung der Kooperationsstrukturen mit dem Ziel eines einheitlichen Vollzugs. Neben dem zuneh-

menden Koordinierungsbedarf ist es auch erforderlich, eine Weiterentwicklung hin zu modernen Aufsichtsstrategien zu verstetigen, eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung für die Arbeitsschutzbehörden voranzutreiben und den zunehmenden Berichtspflichten als Länder gegenüber dem Bund und sonstigen Institutionen gerecht zu werden. Die Evaluationen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben gezeigt, dass die länderübergreifende Abstimmung über die strategische Ausrichtung, die Planung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander aber auch im Verhältnis zu den Unfallversicherungsträgern verbesserungsbedürftig ist.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich intensiv mit der Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes sowie der Verbesserung der länderübergreifenden Kooperationsstrukturen befasst. Sie hat sich insbesondere dazu bekannt, dass der Stärkung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in seiner koordinierenden Funktion eine hohe strategische Bedeutung zukommt. Dabei nimmt die ASMK explizit Bezug auf den SLIC-Bericht aus dem Jahr 2017 und die dort dokumentierten Reformvorschläge zur Modernisierung des staatlichen Arbeitsschutzes (95. ASMK, TOP 6.28). Vor diesem Hintergrund wird durch Schaffung einer Länderfachstelle als dauerhafte Struktur ein Beitrag zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung für länderübergreifende Aktivitäten geleistet. Die ASMK hat mit entsprechendem Beschluss auf ihrer 98. Tagung (TOP 7.24) erneut ihre Notwendigkeit unterstrichen. Grundlage für eine solche länderübergreifende Fachstelle ist diese Verwaltungsvereinbarung.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Aufbau und der Betrieb einer Länderfachstelle zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden der beteiligten Länder im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Die Verantwortung der beteiligten Länder für den Vollzug des Arbeitsschutzes bleibt unberührt.

§ 2

Einrichtung, Ausstattung und Finanzierung der Länderfachstelle

- (1) Die Länderfachstelle wird beim Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Die Fachstelle wird dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA) zugeordnet.
- (2) Die Länderfachstelle wird neben einer Leitung (A 15) mit drei weiteren Referenten/innen/
Sachbearbeitungen (maximal: 1 x A 14, 2 x A 13) sowie einer Verwaltungsstelle (maximal TV-L E 6) besetzt.
Die Leitung und die drei weiteren Referenten/innen/Sachbearbeitungen sind als Beamtenstellen der Laufbahngruppen 2.2 und 2.1 oder vergleichbare Entgeltgruppen gemäß TV-L ausgewiesen.
Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben obliegt dem LIA und orientiert sich an den Aufgabenbereichen nach § 3.
- (3) Die beteiligten Länder tragen die Personal- und Sachkosten der Länderfachstelle, sowie ggfs. die Kosten für die Soft- und Hardwareausstattung. Die sich daraus ergebende aktuelle Aufstellung der Kosten für die Länderfachstelle findet sich in der Anlage 2 „Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten“.
- (4) Das Sitzland stellt den beteiligten Ländern die Kosten gemäß Verteilung nach dem prozentualen auf die teilnehmenden Länder angepassten Verteilschlüssel auf Grundlage des jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel anteilig in Rechnung. Überschüsse oder Nachschüsse werden im Haushaltsplan (§ 4 Abs. 5) des kommenden Jahres berücksichtigt.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch das LIA Nordrhein-Westfalen. Die erste Rechnungsstellung erfolgt zum 31. Oktober 2023 mit Fälligkeit zum 30. November 2023.
Ab 2024 zahlen die beteiligten Länder jeweils bis zum 30. Juni einen Betrag von 50 % des letztjährigen Rechnungsbetrages der jährlich anfallenden Kosten. Die Schlussrechnung erfolgt jährlich zum 31. Oktober mit Fälligkeit zum 30. November.

§ 3

Aufgaben der Länderfachstelle

Das Sitzland wird von den beteiligten Ländern über den LASI beauftragt, insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Unterstützung der Weiterentwicklung eines abgestimmten Aufsichtshandlens
2. Berichterstattung

3. Koordination, Steuerung und Datenmanagement
4. Länderübergreifende Aus- und Fortbildung
5. Leitung

Eine Beschreibung der Teilaufgaben findet sich in der Anlage 1 „Aufgabenkonzept für die Fachstelle der Länder im Arbeitsschutz (Länderfachstelle) beim LIA.nrw“.

§ 4

Fach- und Dienstaufsicht, Zusammenarbeit mit den Ländern

- (1) Die Dienstaufsicht über die Länderfachstelle obliegt dem LIA Nordrhein-Westfalen. Sie ist personalrechtlich dem/der Präsidenten/in in Form einer Stabsstelle zugeordnet.
- (2) Die Fachaufsicht liegt beim LASI, vertreten in Person des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Leitung der Länderfachstelle bzw. deren Vertretung ist Ansprechperson für den LASI.
- (4) Es ist ein jährlicher Arbeitsplan dem LASI in der jeweiligen Herbstsitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Arbeitsplan ist nach Prioritäten, Arbeitsschritten und –zielen zu gliedern. Der LASI verabschiedet spätestens 8 Wochen nach der Herbstsitzung eines jeden Jahres einen von der Länderfachstelle vorgeschlagenen Arbeitsplan für die Schwerpunkte der Arbeit der Fachstelle für das jeweils nächste Kalenderjahr.
- (5) Dem LASI ist auf der Basis des Arbeitsplans ein entsprechender jährlicher Haushaltsplan zur Abstimmung und Beschlussfassung für das jeweils nächste Kalenderjahr vorzulegen.
- (6) Die Länderfachstelle legt dem LASI jährlich zur Herbstsitzung einen Bericht über die geleistete Arbeit, geplante Aktivitäten sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel für das vergangene Jahr vor. Der Bericht bedarf der Zustimmung des LASI.
- (7) Die Beauftragung der Länderfachstelle zur Bearbeitung von ad hoc-Anfragen oder kurzfristigen Arbeitsaufträgen der in § 3 aufgeführten Aufgabenfelder erfolgt durch den Vorsitz des LASI.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch die beteiligten Länder in Kraft. Das Sitzland unterrichtet alle beteiligten Länder und den LASI, sobald die Vereinbarung von allen beteiligten Ländern unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2027. Zeitgleich sind die übrigen beteiligten Länder und der LASI zu benachrichtigen.
- (3) Die Kündigung eines beteiligten Landes lässt das zwischen den übrigen beteiligten Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Die Verteilung des Ausgabenanteils des ausscheidenden Landes erfolgt analog § 2 Abs. 4.
- (4) Im Falle eines Beitritts gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Entscheidungen, die zu einer Veränderung der in § 2 Abs. 3 i.V.m. der Anlage 2 genannten Kostenstruktur für die beteiligten Länder führen können, sind einstimmig im Verfahren nach § 5 Abs. 1 zu treffen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Ggf. Schlussformel

Stand: 05.05.2022

Aufgabenkonzept für die Länderfachstelle beim LIA.nrw

Ziele: Förderung der länderübergreifenden Kooperation und Koordination zentraler Aufgaben und Anliegen zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung der Länder

Personalressourcen:

- 1 Leitung: LG 2.2 A 15
- 3 weitere Referenten/-innen / Sachbearbeitungen: max. 1 x LG 2.2 bis A14 und 2 x LG 2.1 bis A13
- 1 Verwaltungsunterstützung: 1 x E 06

Themen	Aufgaben
Unterstützung der Weiterentwicklung eines abgestimmten Aufsichtshandels	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche und organisatorische Unterstützung bei der Entwicklung<ul style="list-style-type: none">– von strategischen Konzepten für die Arbeitsschutzbehörden der Länder und Umsetzung in nationale Arbeitsprogramme auch vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen in der Arbeitswelt– von Standards für eine einheitliche Vollzugspraxis• Organisations- und Koordinationsaufgaben bzgl. NAK für die Länder• Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte im Rahmen der GDA
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung einer länderbezogenen und -übergreifenden Berichterstattung in Bezug auf die Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz• Unterstützung der Berichterstattung an Bundestag, Bundesrat, EU, ILO und Bearbeitung von Anfragen auf Grundlage der Daten nach Arbeitsschutzgesetz• Entwicklung von Indikatoren zur wirkungsorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit• Begleitung regelmäßiger Evaluationen (z. B. Scoreboard in Zusammenarbeit mit einer länderübergreifenden PG)
Koordination, Steuerung und Datenmanagement	<ul style="list-style-type: none">• zentrale Koordination und Steuerung der gemeinsamen Datenverarbeitung und des Datenaustauschs zwischen den Ländern und dem BMAS bzw. der Bundesfachstelle• datenhaltende Stelle der Länder im Rahmen der GDA• zentrale Datenaufbereitung u.a. für die Berichterstattung nach Anforderung des LASI
Länderübergreifende Aus- und Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Sammeln und informieren eines attraktiven länderübergreifenden Fortbildungsangebotes zu Grundsatzfragen der Arbeitsschutzbehörden• Identifizierung von Harmonisierungsmöglichkeiten im Rahmen einer länderübergreifenden Ausbildung der Arbeitsschutzbehörden• Organisation und Durchführung von ca. zwei länderübergreifenden Fortbildungen pro Jahr

Anlage 1 zu Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Einrichtung einer Länderfachstelle

Leitung	<ul style="list-style-type: none">• Führungsaufgabe• Arbeitsorganisation• fachlich bezogene Kommunikation z. B. Teilnahme an den LASI-Sitzungen
---------	---

Vertraulich

Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Einrichtung einer Länderfachstelle - Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten

Gesamtkostenaufstellung gem. § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung

Personalkosten			
incl. Zukunftssicherung u. Nebenkosten			
Datenbasis Personaldurchschnittskostensätze des Landes NRW	Gehalt/Lohn Jahreswert Brutto	Versorgungszuschlag bei Beamten (30%) incl. AG-Anteil bei Ang.	
A15	80.978,27	24.293,48 €	105.271,75 €
A14	69.132,79	20.739,84 €	89.872,63 €
A 13 (LG 2.1)	68.054,32	20.416,30 €	88.470,62 €
A 13 (LG 2.1)	68.054,32	20.416,30 €	88.470,62 €
E 6			52.574,87 €
Summe Personalkosten	abhängig vom Beschäftigungsverhältnis		<u>424.660,48 €</u>

Sach- und Verwaltungskosten	
Sachkosten	100.000,00 €
Verwaltungskosten	100.000,00 €
Summe Sach- und Verwaltungskosten	<u>200.000,00 €</u>

Gesamtkosten	
Summe Personalkosten	424.660,48 €
Summe Sachkosten	200.000,00 €
Gesamtkosten	<u>624.660,48 €</u>

Verteilung der Gesamtkosten auf die Länder gem. § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung (jeweils geltender Königsteiner Schlüssel ist anzu

	Königsteiner Schlüssel 2019	Beteiligte Länder	% Beteiligte Länder	Betrag
BW	13,04061	13,04061	13,0406	81.459,54 €
BY	15,56072	15,56072	15,5607	97.201,67 €
BE	5,18995	5,18995	5,1900	32.419,57 €
BB	3,02987	3,02987	3,0299	18.926,40 €
HB	0,95379	0,95379	0,9538	5.957,95 €
HH	2,60343	2,60343	2,6034	16.262,60 €
HE	7,43709	7,43709	7,4371	46.456,56 €
MV	1,98045	1,98045	1,9805	12.371,09 €
NI	9,39533	9,39533	9,3953	58.688,91 €
NW	21,07592	21,07592	21,0759	131.652,94 €
RP	4,81848	4,81848	4,8185	30.099,14 €
SL	1,19827	1,19827	1,1983	7.485,12 €
SN	4,98208	4,98208	4,9821	31.121,08 €
ST	2,69612	2,69612	2,6961	16.841,60 €
SH	3,40578	3,40578	3,4058	21.274,56 €
TH	2,63211	2,63211	2,6321	16.441,75 €
	100	100,00	100,00	624.660,48 €